



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung



Kontrollstellen im Ökologischen Landbau

Leitfaden für Unternehmen, die eine Zulassung
als private Kontrollstelle anstreben



Inhalt

3 Ist dieser Leitfaden für Sie interessant?

Welche Rechtsgrundlagen müssen beachtet werden?

4 Das Kontrollsystem für den Ökologischen Landbau in Deutschland

6 Das Antragsverfahren

8 Welche Dokumente sind vorzulegen?

12 Was gehört noch zur Zulassung?

14 Anforderungen nach der Zulassung

15 Weitere Informationen

Kontakt und Ansprechpartner

Ist dieser Leitfaden für Sie interessant?

! Dieser Leitfaden richtet sich an Unternehmen, die

- » als private Kontrollstelle
- » für den Ökologischen Landbau
- » in Deutschland

eine Zulassung beantragen möchten und beinhaltet Erläuterungen zum Antrags- und Zulassungsverfahren.

Welche Rechtsgrundlagen müssen beachtet werden?

i Die Rechtsgrundlagen für die Zulassung der Kontrollstellen ergeben sich aus

- » der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und die
- » der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008,
- » dem Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Ökologischen Landbaus (ÖLG) vom 07.12.2008 sowie die
- » ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung (ÖLGKontrollStZulV) vom 07.05.2012

in der jeweils geltenden Fassung.

Das Kontrollsystem für den Ökologischen Landbau in Deutschland

i Bevor ein Produkt als Biolebensmittel vermarktet werden darf, muss der Herstellungsprozess nach dem Kontrollsystem der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau kontrolliert werden. Die EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau geben den Mitgliedstaaten die Möglichkeit festzulegen, ob das Kontrollsystem durch staatliche Stellen oder als staatlich überwachtes privates System durchgeführt wird. In Deutschland ist das System von privat zugelassenen Kontrollstellen etabliert.

Private Kontrollstellen, welche die Aufgaben der Kontrolle und Zertifizierung für die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau übernehmen möchten, benötigen eine Zulassung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Die Voraussetzungen für eine Zulassung sind in *Artikel 27 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007* und in der *ÖLGKontrollStZuIV* geregelt.

Weiterhin benötigt jede in Deutschland zugelassene private Kontrollstelle eine gültige Akkreditierung für den Bereich Ökologischer Landbau nach der *Norm EN 45011* bzw. der *Norm ISO/IEC 17065*. Die Akkreditierungsentscheidung wird in Deutschland von der anerkannten Akkreditierungsstelle „Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS)“ vorgenommen. Im Rahmen der Akkreditierung führt die DAkkS in festgelegten Intervallen Überprüfungen der Kontrollstelle durch.

Nachdem die BLE eine Kontrollstelle zugelassen hat, obliegt den zuständigen Behörden der Bundesländer die Überwachung der Kontrollstelle in rechtlicher und fachlicher Sicht. Jährlich werden durch die Behördenvertreter Geschäftsstellenaudits durchgeführt und die Kontrolleure der Kontrollstellen stichprobenweise bei ihren Kontrollen begleitet.

Unternehmen, die Bioprodukte vermarkten wollen, müssen einen Kontrollvertrag mit einer zugelassenen Öko-Kontrollstelle abschließen. Mit diesem Vertrag verpflichtet sich das Unternehmen, die EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau einzuhalten und stimmt dem Standardkontrollprogramm der Kontrollstelle zu. Jedes Unternehmen wird damit mindestens einmal jährlich von der Kontrollstelle auf die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau überprüft.



Schematische Darstellung des Systems zur Kontrolle des Ökologischen Landbaus in Deutschland

Das Antragsverfahren

Das Unternehmen, das als private Kontrollstelle im Bereich Ökologischer Landbau tätig werden möchte, stellt bei der BLE einen förmlichen Antrag auf Zulassung. Die Zulassung kann für einzelne Kontrollbereiche beantragt werden. Im Antrag ist anzugeben für welchen Kontrollbereich eine Zulassung erfolgen soll. Gemäß der *ÖLGKontrollStZulV Anlage 1* wird zwischen folgenden Kontrollbereichen unterschieden:



Kontrollbereich A **Landwirtschaftliche Erzeugung**

Der Kontrollbereich umfasst Einheiten zur Produktion von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Erzeugung oder aus der Sammlung von Wildpflanzen, ohne Meeresalgen, sowie von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus der Tierproduktion, ohne Bienenhaltung und ohne Produktion von Tieren in Aquakultur; die Verarbeitung, Verpackung und Vermarktung ausschließlich im eigenen Betrieb erzeugter Produkte sind dabei mit umfasst.



Kontrollbereich A **Landwirtschaftliche Erzeugung – Imkerei**

Der Kontrollbereich umfasst Einheiten zur Produktion von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus der Bienenhaltung; die Verarbeitung, Verpackung und Vermarktung ausschließlich im eigenen Betrieb erzeugter Produkte sind dabei mit umfasst.



Kontrollbereich A **Landwirtschaftliche Erzeugung – Meeresalgen und Aquakultur**

Der Kontrollbereich umfasst Einheiten zur Produktion von Meeresalgen und Tieren in Aquakultur; die Verarbeitung, Verpackung und Vermarktung ausschließlich im eigenen Betrieb erzeugter Produkte sind dabei mit umfasst.



Kontrollbereich B **Herstellung verarbeiteter Lebensmittel**

Der Kontrollbereich umfasst Einheiten zur Aufbereitung von Pflanzen-, Meeresalgen- und Tiererzeugnissen sowie tierischen Aquakulturerzeugnissen und Lebensmitteln aus solchen Erzeugnissen sowie Einheiten, die ökologische/biologische Erzeugnisse ausschließlich lagern und handeln.



Kontrollbereich C **Handel mit Drittländern (Import)**

Der Kontrollbereich umfasst Einheiten für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern.



Kontrollbereich D **Vergabe an Dritte**

Der Kontrollbereich umfasst Einheiten, die ökologische/biologische Erzeugnisse produzieren, aufbereiten oder einführen und einen Teil oder alle damit verbundenen Arbeitsgänge an Dritte vergeben.



Kontrollbereich E **Herstellung von Futtermitteln**

Der Kontrollbereich umfasst Einheiten zur Aufbereitung von Futtermitteln.

Die Zulassung als Kontrollstelle kann für einzelne Bundesländer oder für die gesamte Bundesrepublik Deutschland von der BLE erteilt werden.

Welche Dokumente sind vorzulegen?

✓ Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind auf der Internetseite www.ble.de unter *Kontrolle > Ökologischer Landbau* zu finden oder können bei der BLE schriftlich angefordert werden. Das ausgefüllte Formular mit den dazugehörigen Anlagen senden Sie bitte an die

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 521 – Ökologischer Landbau
53168 Bonn.

✓ Akkreditierungsurkunde und -bericht

Aktuelle Akkreditierungsurkunde und ein vollständiger Akkreditierungsbericht, gegebenenfalls eine Bestätigung des Antrags auf Akkreditierung

Das Unternehmen, muss gemäß Art. 27 Abs. 5c) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nach der Norm EN 45011 bzw. der Norm ISO/IEC 17065 akkreditiert sein. Hierzu ist eine aktuelle Akkreditierungsurkunde und ein vollständiger Akkreditierungsbericht vorzulegen. Eine abgeschlossene Akkreditierung nach der Norm EN 45011 bzw. der Norm ISO/IEC 17065 zum Zeitpunkt der Antragsstellung ist empfehlenswert, aber nicht Voraussetzung. Bei noch nicht abgeschlossener Akkreditierung muss zumindest eine Bestätigung des Antrags auf Akkreditierung vorliegen. Spätestens jedoch bis zur Erteilung des Bescheids durch die BLE muss die Akkreditierung abgeschlossen sein und die Akkreditierungsurkunde und der Akkreditierungsbescheid vorgelegt werden.

✓ Qualitätsmanagement-Handbuch

Qualitätsmanagement-Handbuch (QMH) mit Verfahrensanweisungen und Formblättern, das den Anforderungen der Norm EN 45011 bzw. der Norm ISO/IEC 17065 (Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren) entspricht.

Das Unternehmen muss gemäß der Norm EN 45011 bzw. der Norm ISO/IEC 17065, den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau und der ÖLGKontrollStZuV ein dokumentiertes Qualitätsmanagement-System mit einem Qualitätsmanagement-Handbuch (QMH) und den dazu gehörigen Verfahrensanweisungen einrichten.

Das QMH muss unter anderem folgende Dokumente enthalten:

- » Ein Muster des Kontrollvertrages, den die Kontrollstelle mit den Unternehmen abzuschließen beabsichtigt.
- » Eine Gebührenordnung, die für alle Betriebe/Kunden gleichermaßen angewendet wird. Je nach Bundesland sind länderspezifische Regelungen zur Gebührenordnung zu berücksichtigen.
- » Eine Verfahrensanweisung zur Durchführung von Risikoanalysen und Probenahmen.
- » Eine Verfahrensanweisung über den Informationsaustausch zwischen den Kontrollstellen. Zum Beispiel wenn Betriebe von verschiedenen Kontrollstellen kontrolliert werden, bei einem Kontrollstellenwechsel oder bei Beendigung des Vertrags mit einer Kontrollstelle und Abschluss eines Vertrages mit einer neuen Kontrollstelle.
- » Eine Verfahrensanweisung zur Durchführung von Kontrollbesuchen.

✓ Standardkontrollverfahren

Dies muss gemäß den Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau sowie den Vorgaben gemäß §§ 5 bis 9 der ÖLGKontrollStZulV beigefügt werden.

Ein Standardkontrollverfahren besteht aus:

- » der Betriebsbeschreibung und
- » dem Inspektionsbericht einschließlich der Vorlage eines Abweichungsberichts für jede festgestellte Abweichung und ein Auswertungsschreiben zur nachweislichen Dokumentation, dass die Kriterien der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau in der Kontrolle überprüft wurden.

✓ Verfahrensanweisung

Verfahrensanweisung zur Anwendung des Maßnahmenkatalogs nach den Vorgaben der Anlage 3 der ÖLGKontrollStZulV.

Das Unternehmen hat gemäß § 10 der ÖLGKontrollStZulV eine Verfahrensanweisung vorzulegen, wie sie im Falle der Feststellung von Abweichungen von den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau, den Maßnahmenkatalog nach den Vorgaben der Anlage 3 der ÖLGKontrollStZulV gegenüber den kontrollunterworfenen Unternehmen anwendet. Weiterhin ist in einer Verfahrensanweisung im Einzelnen darzulegen, wie die Kontrollstelle getroffene Abhilfemaßnahmen auferlegt und überprüft.

Die von der Kontrollstelle vorzulegende Verfahrensanweisung muss mindestens Maßnahmen in den folgenden Stufen vorsehen:

- » Abmahnung mit Auflagenbescheid,
- » Änderung oder Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes,
- » Entfernung des Hinweises auf den Ökologischen Landbau von der betreffenden Partie nach Artikel 30 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
- » Befristetes Verbot für den Unternehmer nach Artikel 30 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Erzeugnisse mit einem Hinweis auf den Ökologischen Landbau zu vermarkten.

✓ Unterlagen zum Kontrollpersonal

Unterlagen zu dem vorgesehenem Kontrollpersonal gemäß § 11 der ÖLGKontrollStZulV.

Das Unternehmen muss gemäß § 27 Absatz 5 (b) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und § 11 der ÖLGKontrollStZulV über ausreichend Personal verfügen, das hinreichend qualifiziert ist. Dies beinhaltet mindestens eine Person mit einer Qualifikation als Kontrollstellenleiter/-in und einem Vertreter/einer Vertreterin für die Kontrollstellenleitung. Es müssen zudem für jeden beantragten Kontrollbereich eine ausreichende Anzahl entsprechend qualifizierter Personen vorgesehen werden. Das bedeutet pro Kontrollbereich mindestens zwei Kontrolleure, wobei eine Person für mehrere Bereiche zuständig sein kann.

Die Mindestanforderungen an die Kontrollstellenleitung und das Kontroll-, Bewertungs- und Zertifizierungspersonal sind in der Anlage 4 der ÖLGKontrollStZulV geregelt.

Mit dem Antrag auf Zulassung sind für das gesamte Kontrollstellenpersonal folgende Unterlagen vorzulegen:

- » Nachweis über die fachliche Kompetenz des Kontrollstellenpersonals und der weiteren in der Kontrollstelle am Kontroll-, Bewertungs- und Zertifizierungsverfahren beteiligten Personen
- » Niederschrift über die förmliche Verpflichtung
- » Fragebogen zur Objektivität
- » höchstes Abschlusszeugnis und Arbeitszeugnisse
- » Nachweis der Teilnahme an Schulungsveranstaltungen
- » Nachweis über die in *Anlage 4 der ÖLGKontrollStZulV* geforderten begleiteten Kontrollen im jeweils beantragten Kontrollbereich innerhalb der letzten 12 Monate
- » Nachweis über die in *Anlage 4 der ÖLGKontrollStZulV* geforderten selbstständig in Begleitung durchgeführten Kontrollen innerhalb der letzten 12 Monate
- » Nachweis über Dokumentation und Bewertung der Einarbeitung des Personals

Nach Zulassung der Kontrollstelle ist der BLE jede Änderung des Kontrollstellenpersonals schriftlich anzuzeigen. Dabei sind für jede Abmeldungen und Erweiterung von zusätzlichen Kontrollbereichen des bestehenden Kontrollstellenpersonals und Anmeldungen von neuem Kontrollstellenpersonal die Änderungs- und Antragsunterlagen der BLE zu verwenden. Diese finden Sie auf der Internetseite www.ble.de unter *Kontrolle > Ökologischer Landbau*.

Was gehört noch zur Zulassung?

Wenn die Voraussetzungen zur Zulassung vorliegen, erteilt die BLE der Kontrollstelle nach Abschluss der Prüfung aller Antragsunterlagen eine Zulassung nach § 4 Abs. 4 ÖLG entsprechend der beantragten Kontrollbereiche.

Zulassungsbescheid

Nach erfolgreicher Prüfung und Eingang der erhobenen Gebühren erhält die Kontrollstelle den Zulassungsbescheid. Der Zulassungsbescheid kann gegebenenfalls auch gemäß § 4 Abs. 4 ÖLG mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen oder einem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden. Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme oder Änderung von Auflagen zulässig.

Die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung ist kostenpflichtig. Die Kosten für die Zulassung hat die Kontrollstelle zu tragen. Sie werden nach dem tatsächlichen Bearbeitungsaufwand entsprechend der Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (*BLE-ÖLG-Kostenverordnung*) nach § 2 Abs. 2 des ÖLG berechnet. Die Zulassung steht unter der aufschiebenden Bedingung das die Gebühren nach § 4 Abs. 1. Nr. 3 ÖLG bei der BLE eingehen. Die Zulassung erlangt erst dann ihre Gültigkeit.

Die zuständigen Länderbehörden werden von der BLE circa zwei Wochen vor der beabsichtigten Zulassung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme informiert. Die BLE informiert die zuständigen Länderbehörden über die Erfüllung der Auflagen im Zulassungsbescheid sowie über alle anderen Tatsachen, die den Status der Zulassung betreffen.

Beleihungs- oder Mitwirkungsverordnung

Die Aufgabenübertragung in den einzelnen Bundesländern, für die die Kontrolltätigkeit bei der zuständigen Behörde angezeigt werden muss, erfolgt in der Regel im Rahmen einer Beleihungs- oder Mitwirkungsverordnung. Die Beleihung führt dazu, dass juristische Personen Verwaltungsaufgaben selbständig wahrnehmen. Dafür wird der Kontrollstelle die Entscheidungskompetenzen übertragen. Bei der Mitwirkung werden die privaten Kontrollstellen an den Aufgaben gemäß § 2 ÖLG beteiligt und unterstehen der Aufsicht der zuständigen Landesbehörde.

Informationen zur Beleihungs- oder Mitwirkungsverordnung für private Kontrollstellen sind auf der Internetseite der jeweiligen Landesbehörde zu finden.

Kontrollstellenummer

Im Rahmen der Zulassung wird der Kontrollstelle durch die BLE eine Kontrollstellenummer nach dem Muster „DE-ÖKO-xxx“ mitgeteilt. Zur Verwendung der Kontrollstellenummer sind die Vorgaben des *Art. 58 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008* einzuhalten.

Förmliche Verpflichtung des Kontrollstellenpersonals

Nach dem *Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 (BGBl. Teil I S. 547)* müssen Personen, die keine Amtsträger sind und öffentliche Aufgaben wahrnehmen, verpflichtet werden.

Der/die gerichtliche und außergerichtliche Vertreter/in der Kontrollstelle muss daher bei erfolgter Zulassung durch die BLE nach diesem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen in der jeweils geltenden Fassung förmlich verpflichtet werden. Der/die gerichtliche und außergerichtliche Vertreter/in der Kontrollstelle muss dafür persönlich bei der BLE erscheinen.

Die durch die BLE förmlich verpflichtete Person hat dann die Aufgabe die jeweilige Kontrollstellenleitung und das Kontrollpersonal der Kontrollstelle förmlich zu verpflichten. Das Formular zur förmlichen Verpflichtung ist Teil der Antragsunterlagen für das Kontrollstellenpersonal (siehe auch Punkt 6). Diese Niederschriften über die förmliche Verpflichtung sind ebenfalls an die BLE zu senden. Auf Anforderung sind diese Niederschriften auch den zuständigen Länderbehörden vorzulegen.

Anforderungen nach der Zulassung

! Wesentliche Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Antrag der privaten Kontrollstelle für den Ökologischen Landbau sind der BLE unverzüglich mitzuteilen. Auf Anfrage muss der BLE sowie den zuständigen Länderbehörden das Qualitätsmanagementhandbuch jederzeit vorgelegt werden.

Darüber hinaus müssen Kontrollstellen der BLE jährlich

- » eine aktualisierte Übersicht über das Kontrollpersonal bis zum 31. Januar übersenden,
- » wenn erforderlich, einen Nachweis über die Aufrechterhaltung der Kontrollkompetenz von Kontrollpersonal bis zum 15. Februar erbringen,
- » alle geänderten QMH- Dokumente in schriftlicher Form bis zum 15. Februar übersenden,
- » eine zusammenfassende Tabellen (Vorlage wird von der BLE versendet) zu den von der Kontrollstelle im Vorjahr durchgeführten Kontrollen der Unternehmen in Deutschland bis zum 15. April übersenden.

Weitere Informationen

i Auf den folgenden Webseiten finden Sie weitere Informationen zum Zulassungsverfahren von Kontrollstellen für die Überwachung des Ökologischen Landbaus:

- » Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
www.ble.de
- » Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
www.bmelv.de
- » Website der „Konferenz der Kontrollstellen“
www.oeko-kontrollstellen.de
- » Infoportal zum Ökologischen Landbau
www.oekolandbau.de

Kontakt und Ansprechpartner

→ Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Hausanschrift

Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Postanschrift

Referat 521 – Ökologischer Landbau
53168 Bonn

Internet

E-Mail: referat521@ble.de
Website: www.ble.de

Ihre Ansprechpartnerin

Beate Scheer (Referatsleiterin)
Telefon: 0228 6845-3344
Telefax: 0228 6845-3109



Impressum

Herausgeberin

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Anstalt des öffentlichen Rechts
Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn

Telefon: +49 (0)228 68 45-0
Telefax: +49 (0)228 68 45-34 44
Internet: www.ble.de
E-Mail: info@ble.de

Präsident: Dr. Hanns-Christoph Eiden
Vizepräsidentin: Dr. Christine Natt
Umsatzsteuer-ID gemäß § 27 a UStG: DE 114 110 249

Text

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 521 – Ökologischer Landbau

Layout

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 421 – Medienkonzeption und -gestaltung
Dirk Eufinger

Fotos

Ramona Heim, Goodluz (fotolia.de)

Druck

MKL Druck, Ostbevern

Stand

Januar 2013